Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9016.) Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Vom 4. August 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281), was folgt:

Artikel 1.

Auf die Zwangsvollstreckungen wegen derjenigen Geldbeträge, welche auf Grund einer Anordnung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde einzuziehen sind, finden die §§. 1 bis 4, 6, 7, 13, 17 bis 19, 22 bis 27, 38 bis 56 der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) und die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2.

Die Geschäfte der Vollziehungsbeamten werden von Gerichtsvollziehern wahrgenommen. Dieselben haben bei der Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach den für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu

Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1884.

verfahren. Die Zustellungen können nach Maßgabe dieser Vorschriften auch durch die Post erfolgen.

Die Wegnahme von Geld durch den Vollziehungsbeamten und die Empfangnahme des Erlöses gepfändeter Gegenstände durch den versteigernden Beamten gelten als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erfolgt durch einen vereideten Beamten der Vollstreckungsbehörde.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Artikel 3.

Auf die nach §. 56 der Verordnung vom 7. September 1879 von dem Schuldner als Kosten des Verfahrens einzuziehenden Beträge haben die Gerichtsvollzieher keinen Anspruch. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben werden auch in Bezug auf die in dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte durch den Justizminister bestimmt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1885 in Kraft.

Der Justizminister hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. August 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius. Friedberg. v. Goßler. Gr. v. Hatzfeldt.

(Nr. 9017.) Verordnung, betreffend die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen. Vom 13. August 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 109 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 118) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie der Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. August 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern: v. Goßler.

Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.

(Nr. 9018.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse mehrerer die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen. Vom 30. Juni 1884.

Nachdem das Magdeburg-Halberstädter, das Thüringische, das Berlin-Anhaltische, das Berlin-Görlitzer und das Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen auf den Preußischen Staat nach Maßgabe der Verträge vom 5. Juni 1879, 29. Oktober 1881, 8. März 1882, 14. November 1881 und 14. November 1881 (Preuß. Gesetz-Samml. für 1879 S. 646, beziehungsweise für 1882 S. 36, für 1882 S. 272, für 1882 S. 67 und für 1882 S. 73) sowie das Leipzig-Dresdener Eisenbahnunternehmen auf den Sächsischen Staat nach Maßgabe des

Vertrages vom 18. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1877 S. 291) übergegangen sind, haben zum Zweck der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der Verhältnisse derjenigen zu den genannten Unternehmungen gehörigen Strecken, welche die Preußisch-Sächsische Landesgrenze berühren, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Paul Micke und
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Hermann Kirchhoff;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann und
Allerhöchstihren Ober-Finanzrath Otto Edlen von der Planitz;

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat den Betrieb der Linien:

1) von Leipzig nach Zeitz,
2) von Leipzig nach Weißenfels,
3) von Leipzig nach Halle,
4) von Leipzig nach Bitterfeld,
ad 1 bis 4 einschließlich der zu den genannten Bahnen gehörigen Theile der Verbindungsbahn zu Leipzig,
5) von Röderau nach Jüterbogk,
6) von Großenhain nach Cottbus und
7) von Zittau nach Görlitz,

soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiete liegen, übernommen und das Eigenthum an diesen Linien erworben hat, beziehungsweise erwirbt.

Artikel II.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Betrieb und das Eigenthum der auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Elsterwerda nach Riesa auf den Sächsischen Staat übergegangen sind.

Artikel III.

Die Königlich Sächsische Regierung nimmt das den vormaligen Gesellschaften der betreffenden Bahnen gegenüber in den verschiedenen Staatsverträgen beziehungsweise Konzessions-Urkunden vorbehaltene Recht auf den Erwerb der innerhalb des Königlich Sächsischen Gebietes gelegenen Theile der im Artikel I

genannten Eisenbahnen auf so lange, als dieselben sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befinden, nicht in Anspruch. Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahnen, soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiete gelegen sind, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Königlich Sächsischen Regierung. Andererseits verzichtet die Königlich Preußische Regierung auf das Recht des Erwerbs der auf Königlich Preußischem Gebiete gelegenen Strecke der Eisenbahn von Elsterwerda nach Riesa auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, wogegen Sie Sich die Zustimmung zu einem Verkaufe dieser Strecke beziehungsweise zu der Uebertragung des Betriebes auf derselben an einen anderen Betriebsunternehmer vorbehält.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung überläßt den Betrieb auf der in Ihrem Eigenthume befindlichen Strecke Görlitz—Landesgrenze in der Richtung auf Löbau auf so lange der Königlich Sächsischen Regierung, als Letztere den Betrieb auf der Linie Dresden—Löbau—Landesgrenze führt, gegen Entrichtung eines dem zu ermittelnden Reinertrage dieser Strecke entsprechenden, nach Befinden von Zeit zu Zeit zu pauschalirenden Pachtzinses. Auch wird die Königlich Preußische Regierung, wie bisher, der Königlich Sächsischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofs Görlitz gestatten.

Die Festsetzung der hierüber zu treffenden Einzelbestimmungen wird besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel V.

Die Königlich Sächsische Regierung überläßt den Betrieb auf der in Ihrem Eigenthume befindlichen Strecke Kamenz—Landesgrenze in der Richtung auf Lübbenau auf so lange der Königlich Preußischen Regierung, als Letztere den Betrieb auf der Strecke Lübbenau—Landesgrenze in der Richtung auf Kamenz führt, gegen Entrichtung eines dem zu ermittelnden Reinertrage dieser Strecke entsprechenden, von Zeit zu Zeit zu pauschalirenden Pachtzinses. Auch wird die Königlich Sächsische Regierung, wie bisher der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft, der Königlich Preußischen Regierung die Mitbenutzung des Bahnhofes Kamenz gestatten.

Die Festsetzung der hierüber zu treffenden Einzelbestimmungen wird besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel VI.

Für den Fall, daß seitens der Königlich Sächsischen Regierung im Interesse des Betriebes der an die Preußische Staatsbahnstrecke Gera—Wolfsgefärth—Weida anschließenden Linien Wolfsgefärth—Weischlitz, Weida—Werdau und Weida—Mehltheuer darauf Werth gelegt werden sollte, in Betreff der gedachten Strecke das

Recht des eigenen Mitbetriebes zu besitzen, d. i. diese Strecke mit eigenen Zügen unter Stellung eigenen Personales und eigener Betriebsmittel betreiben zu dürfen, erklärt Sich die Königlich Preußische Regierung grundsätzlich schon jetzt bereit, einen derartigen Mitbetrieb für den Verkehr der Sächsischen Staatsbahnstation Gera und den über diese Station sich bewegenden Lokalverkehr der Sächsischen Staatsbahnverwaltung gegen eine angemessene Entschädigung zuzugestehen. So lange die Königlich Sächsische Regierung von dem Ihr in Vorstehendem eingeräumten Rechte des Mitbetriebes keinen Gebrauch macht, ist die Königlich Preußische Regierung bereit, zwischen den beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen ein ähnliches Abkommen, wie es schon seither bestanden hat, treffen zu lassen, wonach die Theilnahme der unter Sächsischer Staatsbahnverwaltung stehenden Stationen Zeitz und Gera an dem Verkehre sowohl mit Sächsischen, als auch mit fremden via Hof und Eger zu bedienenden Stationen über die Preußischen Transitstrecken Zeitz beziehungsweise Gera—Wolfsgefärth und Zeitz beziehungsweise Gera—Weida gewahrt bleibt. Auch wird die Königlich Preußische Regierung die Mitbenutzung der Bahnhöfe in Gera und Wolfsgefärth durch die Sächsische Staatsbahnverwaltung, so lange die Verhältnisse es irgend thunlich erscheinen lassen, unter den bisherigen Bedingungen gestatten und, falls solches seitens der Königlich Sächsischen Regierung gewünscht werden sollte, auch die gleiche Mitbenutzung des Bahnhofes Weida der Gera—Eichichter Eisenbahnlinie zulassen.

Artikel VII.

Jeder der kontrahirenden Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken, und es sollen die auf denselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiete sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der jeweilig gültigen Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die vertragenden Regierungen sichern Sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Jede der betheiligten Regierungen wird für die einzelnen auf dem Gebiete der anderen Regierung gelegenen Eisenbahnstrecken einen auf diesem Gebiete wohnenden Beamten oder eine auf demselben befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die betreffende Eisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung zu behändigen sind.

Artikel VIII.

Unterthanen des einen Staates, welche beim Betriebe oder Baue im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Bediensteten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die betreffende Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu kompetenten Eisenbahnbehörde; insoweit dieselben aber in dem anderen Staatsgebiete stationirt sind, haben sie einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel IX.

Beide kontrahirende Regierungen werden auf denjenigen Stationen oder Haltestellen, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einrichten, möbliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Gendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen innerhalb des Staatsgebietes, welchem dieselben angehören, frei befördern.

Artikel X.

Hinsichtlich der Anlegung neuer Stationen und Haltestellen an den im Gebiete des anderen Staates gelegenen Bahnstrecken wird den etwaigen Wünschen der Regierung des letzteren thunlichst entsprochen werden.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegungen freier Strecken werden der betreffenden Territorialregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschlossen werden.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahnen steht derjenigen Regierung zu, welche den Betrieb derselben leitet. Nur bezüglich der Bahnlinien Kamenz—Landesgrenze und Görlitz—Landesgrenze verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, wonach erstere Bahnstrecke durch die Königlich Sächsischen und letztere durch die Königlich Preußischen Behörden in technischer Beziehung revidirt und beaufsichtigt wird.

Artikel XI.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife steht jeder der beiden Regierungen hinsichtlich der in Ihrem Eigenthume oder Betriebe befindlichen Bahnlinien zu.

Die Fahrpläne der in dem einen Staatsgebiete gelegenen Eisenbahnstrecken werden in thunlichste Uebereinstimmung mit den Fahrplänen der anschließenden Eisenbahnstrecken im anderen Staatsgebiete gebracht werden. Zu diesem Behufe werden die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen angewiesen werden, sich die Projekte für die Fahrpläne rechtzeitig mitzutheilen, um denselben Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit möglich entsprochen werden soll, zu bieten. Für den Personenverkehr bestehende direkte Zugsverbindungen der in dem einen Staate gelegenen Eisenbahnstrecken mit anschließenden Eisenbahnstrecken des anderen Staates werden nur nach vorgängigem Benehmen mit der anderen betheiligten Staatsbahnverwaltung aufgehoben werden.

Die beiden kontrahirenden Regierungen werden die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Gebietes, in welchem die von Ihnen betriebenen Eisenbahnlinien gelegen sind, in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile, und weder im Personen- noch Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel XII.

An Stelle der Eisenbahnabgabeantheile, welche nach den betreffenden Staatsverträgen von den im Artikel I genannten Bahnen dem Sächsischen Staate zukommen, erhält Letzterer vom 1. Januar 1882 ab eine jährliche feste Rente von 44 400 Mark. Fällig ist dieselbe für die Jahre 1882 und 1883, nach Abzug der auf die Zeit vom 1. Januar 1882 ab schon zur Zahlung gelangten Eisenbahnabgaben, sofort, für das Jahr 1884 und weiter im Monat Juli des dem Jahre, für welches die Rente zu zahlen ist, nächstfolgenden Jahres.

Wegen Aversionirung der innerhalb Sachsens von den Eisenbahnen Leipzig—Weißenfels, Leipzig—Bitterfeld und Jüterbogk—Röderau zu zahlenden Grundsteuer bleibt Vereinbarung vorbehalten.

Neue Staatsabgaben irgend welcher Art werden den im Artikel I genannten Bahnen Sächsischer Seits nicht auferlegt werden.

Die Besteuerung der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecke der Linie Elsterwerda—Riesa erfolgt, wie bisher, nach Maßgabe des Königlich Preußischen

Gesetzes vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 465). Weitere Staatsabgaben werden von dieser Strecke nicht zur Erhebung gelangen.

Artikel XIII.

Die über die in Artikel I und II benannten Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträge, nämlich

1) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 6. März 1848, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend (Preußische Gesetz-Samml. für 1848 S. 139),
2) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 6. März 1848, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Leipzig betreffend (Preußische Gesetz-Samml. für 1855 S. 134),
3) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 12. Dezember 1856 wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk—Riesaer und Weißenfels—Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge (Preußische Gesetz-Samml. für 1857 S. 77 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1857 S. 32),
4) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 30. Juli 1867 wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz (Preußische Gesetz-Samml. für 1867 S. 1361 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1867 S. 225),
5) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 15. August 1868 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 885 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1868 S. 896),
6) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 14. Dezember 1871 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg (Preußische Gesetz-Samml. für 1872 S. 161 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1872 S. 11),
7) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 31. Dezember 1871 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau (Preußische Gesetz-Samml. für 1872 S. 586 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1872 S. 377),
8) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 26. August 1874 in Betreff des Ueberganges des Eigenthums an der bisher der Leipzig-Dresdener Eisenbahnkompagnie gehörigen Eisenbahnstrecke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze bei Schkeuditz bis zum Bahnhofe Leipzig an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

(Preußische Gesetz-Samml. für 1874 S. 333 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1874 S. 413),

sowie endlich

9) der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 26. August 1874 wegen Zulassung einer Eisenbahn von Nossen über Lommatzsch und Riesa nach Elsterwerda (Preußische Gesetz-Samml. für 1874 S. 338 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen für 1874 S. 409)

werden nebst den zugehörigen Schlußprotokollen aufgehoben. Gleichfalls treten die den betreffenden Privatbahngesellschaften für den Bau und Betrieb der im Artikel I benannten Eisenbahnen ertheilten landesherrlichen Konzessionen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Vertrages nicht vereinbar sind, außer Kraft und erlöschen ganz von dem Zeitpunkte ab, an welchem die gedachten Bahnen in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen.

Die Preußischer Seits für die im Artikel II genannte Bahn von Elsterwerda nach Riesa der Leipzig-Dresdener Eisenbahnkompagnie ertheilte Konzession tritt mit der Perfektion dieses Vertrages außer Kraft.

So geschehen zu Berlin, den 30. Juni 1884.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) Hoffmann.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) v. d. Planitz.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9019.) Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, betreffend die Auspfarrung des Gutsbezirks Könderitz im Kreise Zeitz aus der Königlich Sächsischen Parochie Auligk und die Einpfarrung desselben in die im gleichen Kreise belegene Parochie Ostrau, vom 21. November 1883 nebst Ministerialerklärung vom 2. August 1884.

Zu Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung des im Königreich Preußen gelegenen Gutsbezirks Könderitz aus der Königlich Sächsischen Parochie Auligk ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien, und zwar

Königlich Preußischer Seits

von dem Königlichen Regierungsrath bei der Königlichen Regierung zu Merseburg Ernst Ferdinand Pogge

und

Königlich Sächsischer Seits

von dem Geheimen Regierungsrath im Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Kurt Damm Paul v. Seydewitz

auf Grund der von dem Königlich Preußischen Landrathsamt zu Zeitz unter dem 20. November 1880 und 5. Februar 1881 mit dem Besitzer des Rittergutes Könderitz und den Vertretern der in die Königlich Sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Königlich Preußischen Gemeinden Minkwitz, Traupitz und Könderitz sowie der von der Königlich Sächsischen Kircheninspektion über Auligk unter dem 7. März 1881 mit dem Kirchenvorstand und dem Kirchenpatron für Auligk gepflogenen Verhandlungen, auch der von dem Kirchenvorstand und dem Kirchenpatron für Auligk unter dem 13. August 1880 und 8. Juni 1882 an die Königlich Sächsische Kircheninspektion über Auligk abgegebenen Erklärungen folgender Rezeß bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

1.

Der im Königreich Preußen gelegene Gutsbezirk Könderitz scheidet vom 1. April 1884 an aus dem bisher gemeinsamen kirchlichen Verbande mit der Königlich Sächsischen Parochie Auligk aus und tritt von demselben Zeitpunkt an in den kirchlichen Verband mit der Königlich Preußischen Parochie Ostrau ein.

2.

Von dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt an erlischt für den Gutsbezirk Könderitz die Verpflichtung zu Abentrichtung von Kirchenanlagen an die Parochie Auligk.

3.

Für den Ausfall an Kirchenanlagen aus dem Gutsbezirk Könderitz im durchschnittlichen Jahresbetrage von 33 Mark 95 Pf. erhält die Gesammtparochie zu

Auligk ein Entschädigungskapital an 848 Mark 75 Pf., welches derselben zu Händen des Kirchenvorstandes seitens des Königlich Sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums am 1. April 1884 ausbezahlt werden wird.

4.

Die von dem Gutsbezirk Könderitz herrührenden, in Ausführung des unter dem 4. Dezember 1875 von der Königlich Preußischen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Merseburg und unter dem 14. Februar 1876 von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem Königlich Sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium genehmigten Auseinandersetzungs-Rezesses, d. d. Könderitz, den 14. September 1875, am 1. Januar 1876 baar eingezahlten und in die Verwaltung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts übergegangenen Ablösungskapitalien für Roggenrenten, welche an die Pfarre und die Schule zu Auligk abzuentrichten waren, und zwar im Betrage von

1978 Mark 96 Pf. für die Pfarre und
104 " 18 " " " Schule

verbleiben zunächst in der Verwaltung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Ebenso verbleiben der gegenwärtige Pfarrer in Auligk, August Viktor Hase und der gegenwärtige Kirchschullehrer daselbst, Theodor Patzschke im Genuß der Zinsen dieser Ablösungskapitalien auf so lange, als sie das Pfarr- und beziehentlich das Kirchschulamt in Auligk bekleiden werden.

Zu dem Zeitpunkt, an welchem in der Person des Pfarrers und beziehentlich des Kirchschullehrers in Auligk der nächste Wechsel eintreten wird, werden die nur bezeichneten Ablösungskapitalien in der Weise an die Königlich Preußische Parochie Ostrau überwiesen werden, daß alsbald nach der vom Kirchenvorstand zu Auligk bei dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu bewirkenden Anzeige von der Erledigung der betreffenden Stellen die Kassenexpedition des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die in ihrer Verwaltung befindlichen Kapitalien nebst Zinsen zu 4 Prozent vom Tage der Erledigung der Stelle an, beziehentlich im Falle der Stellenerledigung in Folge Ablebens des Stelleninhabers, von Ablauf der den Hinterlassenen desselben nach Königlich Sächsischem Recht zustehenden Gnadenzeit an, an den Gemeindekirchenrath zu Ostrau gegen Quittung zur Auszahlung bringen wird.

Beiderseitige Kommissarien haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Leipzig, am 21. November 1883.

Ernst Ferdinand Pogge, Regierungsrath.
Kurt Damm Paul v. Seydewitz, Geheimer Regierungsrath.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, die Auspfarrung des im Kreise Zeitz, Regierungsbezirk Merseburg, belegenen Gutsbezirks Könderitz aus der Königlich Sächsischen Parochie Auligk und die Einpfarrung des gedachten Gutsbezirks in die im gleichen Kreise und Regierungsbezirk belegene Königlich Preußische Parochie Ostrau durch einen am 21. November 1883 abgeschlossenen Rezeß zu regeln, welcher folgendermaßen anfängt:

„Zu Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung des im Königreich Preußen gelegenen Gutsbezirks Könderitz aus der Königlich Sächsischen Parochie Auligk ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissarien u. s. w.“

und mit den Worten schließt:

„Beiderseitige Kommissarien haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Leipzig, am 21. November 1883.

Ernst Ferdinand Pogge, Regierungsrath.

Kurt Damm Paul v. Seydewitz, Geheimer Regierungsrath.“

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 2. August 1884.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Graf v. Dönhoff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. August 1884.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Graf v. Dönhoff.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Barkhausen.

(Nr. 9020.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Lütjenburg und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kappeln. Vom 21. August 1884.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Lütjenburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kappeln gehörigen Bezirke der Gemeinden Süderbrarup, Brebel, Böelschuby, Böel, Mohrkirchwesterholz, Mohrkirchosterholz, Norderbrarup, Saustrup, Rügge, Brarupholz, Oersberg, Wagersrott, Scheggerott, für die Gutsbezirke Böelschuby und Flarup (Flarupgaard), sowie für den Gutsbezirk Priesholz, soweit derselbe in Betreff der Führung des Grundbuchs nicht dem Amtsgericht Kiel zugewiesen ist,

am 1. Oktober 1884 beginnen soll.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. April 1884, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Heckholzhausen nach Dehrn durch die Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 31 S. 255 bis 259, ausgegeben den 31. Juli 1884;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1884 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Meseritz bis zum Betrage von 186 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 253 bis 255, ausgegeben den 19. August 1884;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadtgemeinde Gleiwitz zufolge des Aller-

höchsten Privilegiums vom 25. August 1879 aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 292, ausgegeben den 25. Juli 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1884, betreffend die Genehmigung des behufs Ausführung des §. 38 der Provinzialordnung beschlossenen Statuts des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 29 S. 165, ausgegeben den 19. Juli 1884;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Juni 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Langenberg im Kreise Mettmann bezüglich der zur Ausführung der von ihr projektirten Wasserleitung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 235, ausgegeben den 26. Juli 1884;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1884, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Reglement für die Nassauische Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden vom 27. November 1872, durch Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 28 S. 225, ausgegeben den 16. Juli 1884;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Landkreis Bochum, bezüglich der zur Erweiterung des dortigen Kirchhofes erforderlichen Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 32 S. 259, ausgegeben den 9. August 1884;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Wittenberger Deichverbande auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 32 S. 297, ausgegeben den 9. August 1884;

9) der unterm 2. Juli 1884 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gostine und Mletzna im Kreise Pleß vom 18. Juli 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 299/300, ausgegeben den 1. August 1884;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lüdenscheid bezüglich der zur Ausführung einer Quellwasserleitung von dem Gebirgszuge „der Hommert" nach der Stadt Lüdenscheid erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 251, ausgegeben den 2. August 1884;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juli 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Nordhausen im Betrage

von 570 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 32 S. 161 bis 163, ausgegeben den 9. August 1884;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Juli 1884 wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Darkehmen im Betrage von 150 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 35 S. 299 bis 301, ausgegeben den 27. August 1884;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich des Erwerbes der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Wahn erforderlichen Grundstücke für den Militairfiskus, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln Nr. 34 S. 166, ausgegeben den 20. August 1884;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Duisburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Juli 1861 aufgenommenen Anleihe auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 34 S. 275, ausgegeben den 23. August 1884;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Borken für die zur Verbreiterung des im Stadtbezirk liegenden sogenannten Pommerweges an der Einmündung desselben in die Landstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 36 S. 156, ausgegeben den 16. August 1884;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Konvertirung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Januar 1869 ausgegebenen fünfprozentigen und zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1874 in vier und einhalbprozentige konvertirten Schuldverschreibungen der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. in vierprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 203, ausgegeben den 21. August 1884;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Cottbus bezüglich der von demselben zu bauenden Chaussee von dem fiskalischen Pflaster in Brunschwig bei Cottbus über Werben bis in die Nähe von Burg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 239, ausgegeben den 27. August 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.